

Gebührensatzung
der Musik&Kunstschule
der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16. 06. 2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen. Aus den einzelnen Monatsbeträgen wird die zu entrichtende Jahresgebühr gebildet. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).
- (3) Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.
- (4) Bei unbefristeten Unterrichtsentgelten wird die zu entrichtende Jahresgebühr aus den einzelnen Monatsbeträgen gebildet. Bei einer Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
- (5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.
- (6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.
- (7) Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle können besondere Entgelte erhoben werden.
- (8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

a) für Unterricht (unbefristet)

Einzelunterricht	45 Minuten	1.032 €	(monatlich 86,00 €)
	30 Minuten	696 €	(monatlich 58,00 €)
	15 Minuten (nur additiv)	348 €	(monatlich 29,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780 € (monatlich 65 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1080 € (monatlich 90 €)

Gruppenunterricht

2 SchülerInnen	45 Minuten	516 €	(monatlich 43,00 €)
3 bis 4 SchülerInnen	45 Minuten	384 €	(monatlich 32,00 €)
5 bis 7 SchülerInnen	45 Minuten	312 €	(monatlich 26,00 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel	45 Minuten	252 €	(monatlich 21 €)
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	252 €	(monatlich 21 €)

Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 SchülerInnen	252 €	(monatlich 21,00 €)
15 bis 25 SchülerInnen	126 €	(monatlich 10,50 €)

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten 312 € (monatlich 26 €)

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht	66 €	(monatlich 5,50 €)
Theaterensemble	252 €	(monatlich 21,00 €)
Tanzklassen	252 €	(monatlich 21,00 €)

b) Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

c) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung.

d) Für den Verleih von Instrumenten wird eine nach dem Anschaffungswert und der Dauer der Ausleihe gestaffelte Gebühr erhoben.

	Dauer der Ausleihe		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96 €	126 €	156 €
Anschaffungswert ab 501 €	126 €	158 €	186 €

(2) Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung. Im Bereich Musik können SchülerInnen mit einem Unterrichtsvertrag über 45 Minuten Einzelunterricht in einem Fach kostenlos wöchentlich weitere Unterrichtszeit erhalten.

Im Bereich der bildenden und darstellenden Künste kann bei besonderer Begabung gleichfalls nach Vorstellung eine individuelle Förderung vereinbart werden.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung werden durch die Schulleitung und eine Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(4) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden. Der Bedarf wird durch einen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft	
Gebührenermäßigung in % der Leistungen gem. SGB II oder SGB XII	
bis 125 %	60 %
bis 150 %	30 %

(5) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung können die verbleibenden Kosten nach Abzug der Ermäßigungen an den örtlichen Stellen geltend gemacht werden.

(6) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 3

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung.
Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulk Kooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi – Gebühren: Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi Gebühren auf 11 Monate verteilt.)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr

132 € (11x monatlich 12 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten
2. Unterrichtsjahr instrumental 275 € (11x monatlich 25 €)

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten
pro Unterrichtsjahr 312 € (monatlich 26,00 €)
Instrumentenleihe 132 € (monatlich 11,00 €)
Versicherung 36 € (monatlich 3,00 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten
pro Unterrichtsjahr 132 € (monatlich 11,00 €)
Materialien 30 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

- (1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.
- (2) Die Musik&Kunstschule hat einen Unterrichtsausfall nur dann zu vertreten, wenn bei der Verhinderung einer Lehrkraft kein Ersatzunterricht erteilt wird. In solchen Fällen werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden erstattet bzw. verrechnet.
- (3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.
- (4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 5

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt am **1. August 2015** in Kraft.